

Schriften zur Medienpädagogik 61

Zwischen Kunst und Künstlichkeit

**Transformation durch kulturelle und politische
Medienbildung gestalten**

Selma Brand
Sabine Eder
Markus Gerstmann
Andreas Spengler
Eik-Henning Tappe (Hrsg.)

Schriften zur Medienpädagogik 61

Dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) danken wir für die Förderung des vorliegenden Bandes.

Herausgeberin

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland (GMK) e. V.

Anschrift

GMK-Geschäftsstelle

Obernstr. 24a

33602 Bielefeld

Fon: 0521/677 88

E-Mail: gmk@medienpaed.de

Website: www.gmk-net.de

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autor*innen verantwortlich.
Redaktion: Selma Brand, Sabine Eder, Markus Gerstmann, Andreas Spengler, Eik-Henning Tappe, Tanja Kalwar
Lektorat: Tanja Kalwar
Einbandgestaltung und Titellustration: Katharina Künkel

© kopaed 2025

Arnulfstr. 205

80634 München

Fon: 089/688 900 98

Fax: 089/689 19 12

E-Mail: info@kopaed.de

Website: www.kopaed.de

ISBN 978-3-96848-180-7

Friedhelm Lorig

Datenschutz und KI

Pädagogische Verantwortung im Spannungsfeld zwischen Innovation, Kontrolle und Teilhabe

In Form eines Barcamps mit dem Titel „Künstliche Intelligenz: Eine Zwischenbilanz zu KI und Medienbildung“ widmete sich das GMK-Forum 2024¹ den dynamischen Entwicklungen und Wertungen zu KI im Bildungskontext. Das Spektrum der Sessions innerhalb des Barcamps deckte neben Praxisbeispielen, Gedankenspielen, kritisch hinterfragenden Thesen, motivierend-empowernden Austauschrunden auch technische und politische Perspektiven ab. Eine Session – die im Folgenden genauer betrachtet werden soll – beschäftigte sich fokussiert mit dem Thema „Datenschutz und KI“ in der Bildung. Gemein war allen Sessions, dass sie jeweils nur einen Jetzt-Blick auf die aktuell durch die jeweiligen Konzerne verfügbar gemachten Anwendungen und deren Einsatz werfen konnten – eben eine Zwischenbilanz.

KI in der Schule – zwischen Aufbruch und Unsicherheit

KI-Anwendungen sind auf dem Weg, den Bildungsbereich tiefgreifend zu verändern. Während Anwendungen wie adaptive Lernsoftware, automatisierte Bewertungssysteme oder Chatbots in Klassenzimmern Einzug halten wollen, bleibt die rechtliche, ethische und pädagogische Rahmung oft unklar. Besonders im schulischen Bereich überschneiden sich technische Möglichkeiten mit datenschutzrechtlichen Vorgaben, föderalen Zuständigkeiten und pädagogischen Grundprinzipien – oftmals noch ohne zufriedenstellende Antworten, die über das juristische „Es kommt darauf an“ hinausgehen. Lehrkräfte und Bildungseinrichtungen stehen vor der Frage: Wie lässt sich KI sinnvoll, sicher und lernförderlich einsetzen und der Umgang damit den Lernenden vermitteln?

Datenschutz als pädagogische Dimension

Datenschutz ist im Bildungsbereich nicht nur eine rechtliche Pflicht, sondern ein pädagogischer Wert. Er schützt Persönlichkeitsrechte, stärkt informationelle Selbstbestimmung und schafft Vertrauen in Bildungsprozesse. Gleichzeitig wird Datenschutz in der Praxis oft als Hürde oder Hemmnis wahrgenommen – insbesondere, wenn es an klaren Handlungsanleitungen, unterstützenden Strukturen und technischen Lösungen fehlt.

Ein zentrales Problem für Lehrende ist das Fehlen leicht verständlicher Leitfäden. Der Wunsch nach Klarheit kollidiert mit der Komplexität der Gesetzgebung – etwa Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Europäische KI-Verordnung (KI-VO, auch als AI-Act bezeichnet), Schulgesetze und andere heterogene Länderregelungen – sowie einer schnell wachsenden und unübersichtlichen Landschaft an (KI-)Tools. Gleichzeitig setzen viele Schüler*innen längst KI-Anwendungen für schulische Arbeiten und im privaten Umfeld ein – oft jenseits schulischer Steuerung, wie am Beispiel von ChatGPT, Lern-Apps oder KI-Assistenten in Social-Media-Diensten sichtbar wird. Datenschutz folgt hier der Technik – nicht umgekehrt.

Föderalismus, Rechtsunsicherheit und Handlungsspielräume

Das in Deutschland stark verankerte föderale Bildungssystem, das zu einer Delegation von Zuständigkeiten und Regelungen führt, wird für Technologie anbietende, die länder- oder staatenübergreifend agieren, schnell zum Hindernis. Unterschiedliche Auslegungen europäischer Datenschutzvorgaben, verschiedene rechtliche Zuständigkeiten (z.B. SGB-Recht als Bundesgesetz in Abgrenzung zu föderalen Schulgesetzen) sowie eigene Bildungsplattformen erschweren die Entwicklung klarer Strategien aus der Wirtschaft oder nationaler Bildungsprojekte.

Diese Uneinheitlichkeit birgt das Risiko, dass Schulen aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen auf den Einsatz innovativer Tools verzichten – oder sich auf informelle, rechtlich unsichere Praktiken zurückziehen. Zwar befinden sich auf Bundesebene aktuell einige Projekte zur Zertifizierung und Erstellung von „White- oder Positivlisten“ in der Entwicklung, doch bis dahin bleibt pädagogischen Akteur*innen häufig nur der Rückgriff auf den Austausch mit Kolleg*innen oder eigene Abwägungen.

Einige private Anlaufstellen im Netz bieten Lehrkräften und Schulleitungen Orientierung, beispielsweise Angebote wie www.datenschutzschule.info oder www.dr-datenschutz.de. Letzteres umfasst allgemeine Datenschutz-Themen, aber auch Artikel zu Schulfragen. Auch auf den Seiten einiger Landesdatenschutzbeauftragter oder der jeweiligen Fortbildungsinstitute für Lehrkräfte gibt es rechtliche Einschätzungen und Handlungsempfehlungen bis hin zu didaktischen Materialien², die sich oft auch losgelöst vom jeweiligen Schulrecht auf andere Bundesländer und auch Bildungsbeiräte außerhalb der Schule übertragen lassen.

Doch ergibt sich aus dem Bildungsföderalismus automatisch ein Defizit – oder kann hier nicht auch ein Mehrwert erwachsen? Die individuelle Anpassung der Inhalte – nicht nur an Landespezifika, sondern bis auf re-

gionale oder lokale Ebenen – ermöglicht einen direkteren Bezug, der die Motivation zur Auseinandersetzung bei Schüler*innen fördern kann. Etwas über die Schlachten der Germanen zu lernen, mag geschichtsinteressierte Lernende fesseln – die weniger Interessierten packt vielleicht eher eine Geschichte, die ihnen die Auswirkungen der historischen Ereignisse in ihrer unmittelbaren Lebenswelt vorführt. Eine KI-generierte Lerneinheit, die mit lokalen Bezügen und einem vom Lernenden vorgegebenen soziografischen Rahmen Wissen vermittelt, bindet unter Umständen nachhaltiger an das Thema.

KI als Bewertungsassistenz – Agieren mit Hochrisikosystemen

Eine besondere Herausforderung ergibt sich beim Einsatz von KI in leistungsbezogenen Kontexten, etwa bei Bewertungen und Benotungen. Im datenschutzrechtlichen Sinne handelt es sich bei Systemen, die Bewertungen vornehmen, um sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme (vgl. Art. 6 (2) KI-VO), die Prüfungen automatisiert analysieren, individuelle Lernstände erfassen oder Empfehlungen geben. Sie greifen in die hoheitlichen Tätigkeiten der Schule ein und dürfen daher nicht zur automatisierten Entscheidungsfindung eingesetzt werden.

Gleichzeitig versprechen solche KI-Assistenten zur Vorkorrektur eine objektive, faire, standardisierte Bewertung. Beim Lesen vieler Aufsätze kann die Konzentration der Lehrkraft nachlassen und die Bewertung einer vergleichbaren Leistung ggf. anders ausfallen als zu Beginn. Hier mag der neutrale, niemals müde werdende Algorithmus als die „gerechtere“ Form der Bewertung erscheinen. Die pädagogische Leistung der individuellen Beurteilung weiterer Faktoren, die sich aus dem Text nicht ergibt, aber in die Note einfließen sollte, ist aktuell durch KI-Assistenten nicht umsetzbar. Und selbst wenn durch Weiterentwicklung der Technik die Bewertungen den vollen pädagogischen Umfang erhalten könnten, wären die gesetzlichen Grundlagen nicht gegeben, eine Bewertung gleichwertig durch eine KI durchzuführen. Ein maßgebliches Problem ist dabei die Intransparenz hinsichtlich der Ergebnis- und Entscheidungsfindung.

Beispielhaft wird dies bei der Gegenüberstellung eines Mathetests und eines subjektiv bewerteten Aufsatzes. Eine Untersuchung zu Chatbots im Schulunterricht hat im Jahr 2024 eklatante Schwächen beim Benotungsmodul eines KI-Anbieters im schulischen Umfeld gezeigt (vgl. Henningsen/Mühlhoff 2024). Ließ man dieselbe Arbeit ein zweites Mal durch den Korrekturassistenten laufen, kamen jeweils andere Bewertungsvorschläge heraus. Dieses Zufallsspiel – man möchte überspitzt von „Noten würfeln“ sprechen

– stünde im Widerspruch zu einem transparenten und nachvollziehbaren Verwaltungshandeln einer Schule als öffentlicher Stelle.

Während KI vermeintlich neutral arbeitet – schließlich ist sie nichts weiter als eine Aneinanderreihung mathematischer Algorithmen –, bleibt in der Praxis oft unklar, auf welcher Datengrundlage und mit welchen Vorannahmen Entscheidungen getroffen werden. Das ist die sogenannte Black-box-Problematik. Neben dem Weg, der zum Ergebnis geführt hat und sich im besten Fall zurückverfolgen lassen sollte, ist auch der Datenbestand entscheidend. Dort beginnen bereits die Probleme, denn beides sind aktuell Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen, die die Systeme betreiben. Somit bleibt auch unklar, wer über die Bewertungslogik entscheidet und welche Parameter wie gewichtet werden.

In der Vergangenheit haben sich Fälle gezeigt, in denen KIs scheinbar simple Aufgaben nicht lösen konnten, weil in ihren Datenbeständen bestimmte Aussagen gesperrt waren (vgl. Weiß 2024). Hierbei kann es sich um Urheberrechtsfälle handeln oder auch um staatliche Interventionen, wie im Falle einer chinesischen KI, die zu bestimmten politischen Themen nicht oder nur ausweichend antwortete (vgl. Rieken 2025). Selbst wenn man bei der Nutzung derartiger Fehler aufdeckt, bleibt unklar, ob die Nutzenden sie korrigieren können. Es ist sogar fraglich, ob die Entwickler*innen komplexer KI-Modelle deren Entscheidungswege letztendlich vollständig erklären könnten.

Grundsätzlich besteht das Recht auf Auskunft, Korrektur oder Löschung von Daten, was natürlich auch Schüler*innen geltend machen können (vgl. Art. 15 ff. DSGVO). Setzt eine Schule ein System ein, bei dem dies nicht möglich ist, könnten Eltern oder auch die Schüler*innen selbst dessen Rechtmäßigkeit infrage stellen.

Dieses Problemfeld existiert außerhalb des schulischen Agierens zunächst nicht, da hier in der Regel (noch) keine Verpflichtung zur Nutzung oder Leistungsmessung mit dem Ziel der Bewilligung einer Maßnahme erfolgt. Rechtlich wird sich hier oftmals die informierte Einwilligung als Grundlage zur Datenverarbeitung heranziehen lassen. Vorsicht ist jedoch auch hier geboten – insbesondere mit einem Blick über die europäischen Grenzen. Das System des Social Scorings, wie es in China seit einigen Jahren praktiziert wird, basiert auf dem Bewerten, Analysieren und Sanktionieren des individuellen Alltagsverhaltens der Bevölkerung zu erzieherischen und unterdrückenden Intentionen des totalitären Staates (vgl. Backer 2020; Radunski 2018). Die Speicherung von Daten im Privaten und der spätere mögliche Zugriff darauf durch andere Akteur*innen sollten im Zweifel mitgedacht werden.

Die Rolle der Lehrkraft: Unterstützung statt Ersetzung

Trotz der genannten Risiken hat KI das Potenzial, pädagogisch zu unterstützen – insbesondere in der Differenzierung oder Entlastung von Routinen. Intelligente Tutorensysteme (ITS), die das individuelle Lernverhalten erkennen und die Aufgaben maßgeschneidert anbieten, sind oftmals lernpsychologisch sehr ausgeklügelt. Moderne Sprachlern-Apps setzen mit einem individuell angepassten Gamification-Ansatz auf motivierende Aufgabenstellungen, die zum routinierten Einsatz führen. Gerade auch intelligente Hilfssysteme für inklusives Lernen können die Individualförderung durch die Lehrkraft sinnvoll ergänzen. Ist die Aufgabenstellung für die Schüler*innen nicht verständlich und können sie sich selbst – ohne Hilfe der Lehrkraft – mit einer KI in leichtere Sprache zusammenfassen lassen, kann das zudem die Selbstständigkeit im Bewältigen von Herausforderungen stärken. Entscheidend ist jedoch, dass Lehrkräfte aktiv die Gestaltung und Bewertung dieser Systeme steuern – und nicht lediglich Nutzer*innen externer Technik sind.

Unterstützen können hier professionelle Entwicklungspfade: Fortbildungen, Austauschformate, kollegiale Beratung und ein kritischer pädagogischer Diskurs über den Einsatz von KI. Medienpädagogik kann dabei als Brücke zwischen Technik, Recht und Bildungspraxis fungieren, indem sich die Abwägungen im Ermessensspielraum auf das pädagogische Ziel stützen.

Partizipation und Verantwortung

Die Einführung von KI-Systemen in Schulen ist kein rein technischer Vorgang –, sie ist ein pädagogischer und politischer Aushandlungsprozess. Fragen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sind dabei zentral: Wer entscheidet, welche Tools eingesetzt werden? Nach welchen Kriterien? Wer trägt Verantwortung im Fall von Fehlfunktionen oder Datenschutzverletzungen?

Wie schon bei früheren technologischen Neuerungen im schulischen Kontext ist die Bedienkompetenz bei den Schüler*innen oftmals durch die Anwendung im Privatbereich vorhanden. Als Werkzeug ist KI den Anwender*innen dabei oft so vertraut, dass ein pauschales Verbot bestimmter Technologien auf Unverständnis stoßen würde. Hier müssen die Schüler*innen daher von Anfang an mitgenommen werden, was die Ursachen bestimmter Bedenken sind. Die Zusammenhänge zwischen Daten in der Hand privater Konzerne, intransparenten Entscheidungen bis hin zu manipulierten Ergebnissen – all das mit Bezug zu den tatsächlichen Einsatzszenarien in der Lebenswelt der Schüler*innen – sollten thematisiert werden.

Schutzkategorien von Daten: Zwischen Erforderlichkeit und Personenbezug

Eine Vorüberlegung beim Einsatz von KI in der Bildung sollte sich der Kategorie der verarbeiteten Daten widmen. Hier steht zunächst die Frage des Personenbezugs, denn nur personenbezogene oder personenbeziehbare Daten fallen überhaupt unter die datenschutzrechtliche Schutzwürdigkeit.

Innerhalb des Felds personenbezogener Daten gilt es dann zu prüfen, welcher Umfang an Daten zu welchem Zweck erhoben werden soll, und diesen grundsätzlich so eng und daten-sparsam wie möglich zu gestalten. Welche Daten sind unverzichtbar für die konkreten Lernfortschritte – und welche sind optional oder gehören zur Privatsphäre der Lernenden? Gibt es innerhalb der Daten nochmals besonders schützenswerte Kategorien, da sie beispielsweise medizinische, biometrische, weltanschauliche oder religiöse Informationen enthalten oder sich diese daraus generieren lassen?

Gerade mit dem Blick in die Glaskugel – was sich aus den von mir jetzt eingegebenen vermeintlich harmlosen Daten später verknüpfen und schlussfolgern lässt – ist eher Zurückhaltung geboten. Die Kombination von Datenbeständen verschiedener Unternehmen – Aufkäufe inklusive des Nutzerbestands und all seiner Daten sind in der Technologiebranche nichts Ungewöhnliches – mit den Möglichkeiten komplexer KI-gestützter Analysen lässt zukünftig vielleicht auch aus vermeintlich nichtssagenden Informationen die Identifikation einer Person zu.

Hier sind ethische Richtlinien und klare pädagogische Zielsetzungen entscheidend. Nur wenn die pädagogische Funktion von Datenerhebung transparent ist und die Datenhoheit gewahrt bleibt, kann KI im schulischen Raum legitim eingesetzt werden. Die Anforderung an die Anbieter*innen muss daher lauten, dass die Datenhaltung immer dem Zugriff der Anwendenden, also der Schüler*innen, Lehrkräfte u.a., unterliegen sollte, damit diese gezielt Inhalte im Nachhinein überprüfen, sperren oder auch löschen können. Dies geht damit einher, dass die Nutzer*innendaten von Schüler*innen nicht zum Training und zur Weiterentwicklung der Systeme genutzt werden sollten, da genau dieser Zugriff und die Kontrolle dadurch verloren gehen.

Im Vergleich zwischen der Aufgabenstellung und der Bewertung muss man daher unterscheiden, ob es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommt. Letzteres ist in der Benotung der Fall und der Einsatz von KI somit schwer mit einer Rechtsgrundlage vereinbar. Hingegen kann die individuelle Aufgabenstellung mithilfe von KI durchaus – im Idealfall auf Systemen ohne Drittstaatentransfer – datenschutzkonform erfolgen.

Prozesse gestalten: Der Mensch im Zentrum

Bei aller Diskussion um Datenschutz, Technik und Recht bleibt eine zentrale Erkenntnis: Die Weiterentwicklung von KI-Systemen lässt sich nicht aufhalten, aber ihr Einsatz lässt sich gestalten. Entscheidend ist, dass dies nicht durch privatwirtschaftliche Konzerninteressen oder autoritärstaatliches Bestimmen geschieht, sondern durch pädagogisch verantwortliche Akteur*innen.

Die Aufgabe der Medienpädagogik besteht darin, KI als Werkzeug zu sehen und nach Möglichkeit technologie- und produktoffene Methoden zu entwickeln. Eine Locked-In-Problematik sehen Schulen und Schulträger oftmals, wenn sie sich an ein Softwaresystem mit Quasi-Monopolen binden und auch bei steigenden Abopreisen ein Wechsel mit größeren Mühen verbunden wäre, als die höheren Kosten zu zahlen. Auch auf dem Markt der KI-Systeme kristallisieren sich Oligopole heraus, was allein in den enormen Kosten für den Betrieb und die Entwicklung einer leistungsfähigen KI liegt.

Die zu schaffenden Lernräume sollten daher vom Herangehen technologische Innovation, datenschutzgerechtes Handeln und pädagogische Qualität zusammendenken – und davon ausgehend ein Werkzeug suchen, nicht umgekehrt. Passt man die (Medien-)Pädagogik zu sehr an ein attraktives KI-Tool an, läuft man Gefahr, in eine gezielte Abhängigkeit zu geraten. Es muss also nicht der eine spezielle Video- oder Audio-Generator sein, auch wenn dieser die größte Auswahl an Modifikationen bieten mag, wenn sich das Lernergebnis auch mit anderen – vielleicht sogar OER – Werkzeugen erzielen lassen kann. Hilfreich kann hier sogar sein, die Lernenden bewusst einen alternativen Weg zum Ergebnis mit dem Einsatz mehrerer Zwischenschritte beschreiten zu lassen, um die Komplexität einer Gesamtlösung besser zu verstehen. Im besten Fall werden eventuelle Daten dabei auch an verschiedene Anbieter*innen gestreut, die sich nicht zu einem Nutzer*in-Profil zusammenfügen lassen, ein guter Schritt zur digitalen Selbstverteidigung.

Fazit: Datenschutzsensible und lernförderliche KI-Bildung

Die Einführung von KI in Schule und Bildung ist keine Selbstläuferin – sie erfordert bewusste pädagogische Entscheidungen, rechtliche Klarheit und gesellschaftliche Diskussion. Datenschutz ist dabei kein formales, verhin-derndes Detail, sondern ein elementarer Bestandteil guter Bildung: Er sichert Selbstbestimmung, schützt vor Machtmissbrauch und schafft Vertrauen in digitale Lernumgebungen – bei Anwendenden wie auch bei Eltern.

Medienpädagogik kann hier als Übersetzerin zwischen Technologie, Recht und Bildung, als Gestalterin didaktischer Innovationen und als Anwältin für die Rechte von Lernenden fungieren. Bewegen sich die Entscheidungen über den Einsatz eines KI-Systems an der Schule oder im Außer-schulischen im Bereich der Individualbeurteilung, weil es an rechtlichen Vorgaben fehlt, kann der Blick auf die Anwender*innen mit einer Risiko-Nutzen-Abwägung helfen, eine gute – nicht zwangsweise die abschließend unstrittige und perfekte – Lösung zu finden. Rechtssicherheit läuft den technologischen Entwicklungen oft hinterher – pädagogisches Ermessen kann sich hier umso freier entfalten.

Die Herausforderung liegt darin, die Balance zu finden zwischen Innovationsfreude und Verantwortungsbewusstsein, zwischen technischer Effizienz und pädagogischer Beziehung, zwischen Datenverfügbarkeit und Datenschutz. Nur wenn dieser Spagat gelingt, kann KI im Bildungskontext ihr Potenzial entfalten – nicht als Ersatz menschlicher Bildungsprozesse, sondern als deren Ergänzung und Weiterentwicklung.

Anmerkungen

- 1 Siehe www.gmk-net.de/veranstaltungen/41-forum-kommunikationskultur-2024/ [Stand: 05.09.2025].
- 2 Siehe <https://youngdata.de/vor-ort/rp/unterricht-ki> [Stand: 05.09.2025].

Literatur

Backer, Larry Catá (2020): Blacklists and Social Credit Regimes in China. Abrufbar unter: www.bpb.de/mediathek/video/303698/blacklists-and-social-credit-regimes-in-china/ [Stand 19.05.2025].

Datenschutz-Schule.Info: <https://datenschutz-schule.info/> [Stand: 25.08.2025].

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz: Medienkompetenz / Schule. Abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/alle-themen/medienkompetenz-/schule> [Stand: 25.08.2025].

Dr. Datenschutz: <https://www.dr-datenschutz.de/> [Stand: 25.08.2025].

DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de> [Stand: 25.08.2025].

- Henningsen, Mühlhoff (2024): Chatbots im Schulunterricht: Wir testen das Fobizz-Tool zur automatischen Bewertung von Hausaufgaben. Abrufbar unter: <https://arxiv.org/pdf/2412.06651> [Stand 06.08.2025].
- KI-VO: Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj?locale=de> [Stand: 25.08.2025].
- Radunski, Michael (2018): Du hast gerade das Gesetz gebrochen. Abrufbar unter: <https://www.fluter.de/datenueberwachung-mit-punktesystem-in-china> [Stand 11.08.2025].
- Rieken, Sven (2025): Chatbot manchmal auf chinesischer Staatslinie. Abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/deepseek-ki-china-zensur-chatbot-100.html> [Stand 19.05.2025].
- Schule.Medien.Recht (RLP) – Juristischer Leitfaden für den Einsatz digitaler Medien in Schule und Unterricht. Ein Angebot des Digitalen Kompetenzzentrums, das vom Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz im Auftrag der Landesregierung aufgebaut wird. Abrufbar unter: <https://bildung.rlp.de/schulemedienrecht> [Stand: 25.08.2025].
- Weiß, Eva-Maria (2024): Wer ist David Mayer? ChatGPT kann darauf nicht antworten. Abrufbar unter: <https://www.heise.de/news/ChatGPTs-Voldemort-Chatbot-kann-David-Mayer-nicht-schreiben-10185034.html> [Stand 06.08.2025].
- YoungData – Das Jugendportal zum Thema Datenschutz und Informationsfreiheit: <https://youngdata.de/vor-ort/rp/unterricht-ki> [Stand: 25.08.2025].

Lizenz

Der Artikel steht unter der Creative Commons Lizenz **CC BY-SA 4.0**. Der Name des Urhebers soll bei einer Weiterverwendung genannt werden. Wird das Material mit anderen Materialien zu etwas Neuem verbunden oder verschmolzen, sodass das ursprüngliche Material nicht mehr als solches erkennbar ist und die unterschiedlichen Materialien nicht mehr voneinander zu trennen sind, muss die bearbeitete Fassung bzw. das neue Werk unter derselben Lizenz wie das Original stehen. Details zur Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>.

Einzelbeiträge werden unter www.gmk-net.de/publikationen/artikel veröffentlicht.